



**Meldung von lärmenden Arbeiten, Nacht- und
Sonntagsarbeit**

Bitte die nachfolgenden Felder elektronisch und vollständig vom Gesamtbauleiter ausfüllen und die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

1. Angaben zum Bewilligungsinhaber

Firma	Strasse	PLZ/ Ort
Verantwortliche Person	Telefonnummer	E-Mail

2. Art der Arbeit

<input type="checkbox"/> Rammarbeiten	<input type="checkbox"/> Sprengungen
<input type="checkbox"/> Maschinen mit starker Lärmentwicklung (vgl. <u>Maschinenlärmverordnung</u> vom Bund)	
<input type="checkbox"/> Nacht- und Sonntagsarbeiten - (19:00 bis 07:00 Uhr)	<input type="checkbox"/> Mittagsarbeiten (12:00 bis 13:00 Uhr)

Folgende Felder sind bei Zutreffen einer der oben genannten Punkte auszufüllen und somit von der Gemeinde zu Bewilligen. Dies ist auch unabhängig von einer bereits vorhandenen Baubewilligung: **Komplettes Formular min. 10 Tage vor Start per Mail an hochbau@ruemlang.ch.**

3. Arbeitsort (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Stockwerk, Whg.Nr.)

--

4. Beginn und Dauer der Arbeiten (Zeitraum, Uhrzeit)

--

5. Maschinen

Eingesetzte Maschinen	max. Lärmbelastung (Dezibel)

Die eingesetzten Maschinen sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen bzw. die Arbeiten so auszuführen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird (Art. 4 LSV; §5 Verordnung über Baulärm vom 27.11.1969). Sollten aus der Nachbarschaft Lärmklagen eingehen, muss der Sachverhalt neu geprüft und allenfalls mit Auflagen und Einschränkungen verfügt werden.

6. Begründung der Arbeiten und Arbeitszeit

--

7. Zustellung Rechnung/ Bewilligung

<input type="checkbox"/> an Bewilligungsinhaber	<input type="checkbox"/> an folgende Person:
Zustellung per	
<input type="checkbox"/> E-Mail	
<input type="checkbox"/> per Post	

Hinweis: Die Arbeiten sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich zu melden. Arbeiten im Flughafenperimeter des Flughafens Zürich sind der Flughafen Zürich AG, Bausekretariat - MBO, Postfach, 8058 Zürich vorzulegen. Die Öffentlichkeit ist zu informieren.

8. Sonstige Angaben

--

9. Unterschrift

Ort, Datum	Name, Unterschrift
------------	--------------------

Folgende Richtlinien sind zu beachten: Baulärm-Richtlinie, Maschinenlärmverordnung, Lärmschutz-Verordnung (Bund), Verordnung über Baulärm (Kanton), Polizeiverordnung (Gemeinde)

10. Bauliche Einrichtungen

Sollten Sie eine Strassensperrung oder spezielle Signalisationen benötigen, dann bitten wir Sie mit der Abteilung Sicherheit bzw. Werke (Signalisation) Kontakt aufzunehmen: sicherheit@ruemlang.ch; werke@ruemlang.ch

Nachfolgendes wird durch die Behörde ausgefüllt

Die Ausnahmegewilligung wird zu den Angaben vom

erteilt	mit folgenden Auflagen erteilt:	nicht erteilt, aus folgenden Gründen:

Gebühren:	Fr.	Summe
Arbeiten für die Mittagszeit (12:00 bis 13:00 Uhr)	50.--	
Bewilligung für Maschinen mit starker Lärmentwicklung inkl. Rammarbeiten, Sprengung bis 3. Nächte/ pro Nacht	50.--	
ab 4. Nächten/ pro Nacht	100.--	
Expresszuschlag (< 10 Tage vor Baubeginn)	100.--	
Verlängerung von bestehender Bewilligung / pro Tag/ Nacht	100.--	
Total		

Betrag ist **vor** Arbeitsbeginn mit der separaten Rechnung zu begleichen.

Unterschrift:

Rümlang,

Strafe

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. (Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen beim Gemeindepräsidium (gemäss ROK, Anhang III), Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, Einsprache erhoben werden.